

**Sitzungsvorlage Nr. 0212/2020/KREIS**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	30.09.2020	öffentlich

<b>Zuständige Facheinheit:</b> 66 - Fachbereich Natur und Umwelt	<b>Berichtersteller/-in:</b> Blickmann, Kordula
---	--

**Beratungsgegenstand:**

Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Borken nach § 46 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

**Beschlussvorschlag:**

Der Beirat begrüßt die beabsichtigte Neuausweisung der Naturdenkmale im Innenbereich.

**Rechtsgrundlage:**

§§ 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

§§ 43 ff. in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)

§§ 12, 25 und 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW 1980 S. 528)

§ 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666)

§ 12 Ziffer 8 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.10.1986

**Sachdarstellung:**

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, die Naturdenkmale innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Borken durch Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung neu auszuweisen.

Die Verordnung erstreckt sich grundsätzlich auf alle Städte und Gemeinden des Kreisgebietes Borken. Betroffen sind insbesondere die Eigentümer und Erbbauberechtigten eines Grundstückes, das sich im Schutzbereich eines Naturdenkmals befindet. Bei Bäumen umfasst der Schutzbereich den Kronentraufbereich (Bereich unter der Baumkrone) zuzüglich 1,5 m.

Betroffene Grundstücke sind dem beiliegenden Grundstücksverzeichnis zu entnehmen.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung mit Liste der geplanten Naturdenkmale und Karte im Maßstab 1:350.000 wird

**in der Zeit vom 14.09.2020 bis zum 13.10.2020**

während der Dienststunden bei

- allen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltungen des Kreises und
- beim Landrat des Kreises Borken – Untere Naturschutzbehörde –  
Burloer Straße 93  
46325 Borken  
Zimmer-Nr. 1419, 1420, 1425

zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Persönliche Besuche bei der Kreisverwaltung sowie den Stadt- und Gemeindeverwaltungen sind momentan aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus nur nach vorheriger Terminabsprache möglich. Die ausgelegten Unterlagen sind jedoch im genannten Zeitraum auch im Internet unter [www.kreis-borken.de/umwelt-bekanntmachungen](http://www.kreis-borken.de/umwelt-bekanntmachungen) aufrufbar.

Eigentümer und sonstige Berechtigte können Anregungen und Bedenken während der Auslegungszeit beim Landrat des Kreises Borken – Untere Naturschutzbehörde – vorbringen.

Vor dem Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung sind nach § 45 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) auch die betroffenen Behörden und Stellen zu hören. Dazu zählt nach § 12 Ziffer 8 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) auch der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde.

### **Entscheidungsalternative(n):**

Ja

*Wenn ja, welche ?                      Es werden Anregungen und Bedenken geltend gemacht*

**Finanzielle Auswirkungen:**                      Ja     Nein

*Die Aufwendungen für die Pflege der Naturdenkmale werden im Rahmen der Haushaltsberatungen bereitgestellt. Das Land beteiligt sich i.d.R. mit 70% an den entstehenden Aufwendungen*

### **Klimafolgenabschätzung:**

Klimafolgen, die sich aus dem Beschluss ergeben, sind

- positiv – der Erhalt der Bäume wirkt sich positiv auf das Klima aus
- nicht zu erwarten / sind nicht ersichtlich
- nicht wesentlich (z.B. in Folge von Geringfügigkeit, fehlender Unmittelbarkeit, sich weitgehend neutralisierender Wechselwirkungen)
- negativ – Klimaschonendere Alternativen
  - kommen aus Sicht der Verwaltung nicht in Betracht (*bei Bedarf Ausführungen durch FE*), weil...
  - werden von der Verwaltung aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen (z.B. Wirtschaftlichkeit, Kosten, technische Risiken, Verlässlichkeit, etc.):

